

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2013	Ausgegeben zu Hannover am 5. März 2013	Nr. 1
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	3
KN Nr. 2	Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. März 2012	3

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 1	Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den Sprengeln	4
-------	--	---

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2	Bekanntmachung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	4
Nr. 3	Bekanntmachung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	6
Nr. 4	Bekanntmachung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014.....	7
Nr. 5	Bekanntmachung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014.....	8
Nr. 6	Bekanntmachung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014.....	10
Nr. 7	Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zu der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“	11

II. Verfügungen

Nr. 8	Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen	12
Nr. 9	Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Dienstpostenbewertung in der Evangelischen Landeskirche Hannovers	12
Nr. 10	Dienstwohnungsvorschriften (KonfDWV); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung (Festsetzung der Heizkostenbeträge für 2011/2012)	13
Nr. 11	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes	13
Nr. 12	Richtlinien für Telekommunikationsanlagen in Wohnungen von Pastoren und Pastorinnen und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den dienstlichen Einsatz von Mobiltelefonen (Telekommunikationsrichtlinien)	14
Nr. 13	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Börstel (Kirchenkreis Bramsche)	16
Nr. 14	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen (Kirchenkreis Leine-Solling), hier: Ergänzung	16
Nr. 15	Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Einbeck-Dassel	16
Nr. 16	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Uelzen“ (Kirchenkreis Uelzen)	21
Nr. 17	Neuordnung der Amtsbereiche im Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverband Hannover	29
Nr. 18	Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Emden in den Kirchenkreis Norden sowie aus dem Kirchenkreis Leer in den Kirchenkreis Rhaderfehn und Zusammenlegung der Kirchenkreise Emden und Leer	30

III. Mitteilungen

Nr. 19	Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts ..	32
--------	--	----

IV. Stellenausschreibungen

32

V. Personalmeldungen

33

Beilage: Sachwortverzeichnis 2012

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 1. Februar 2013

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226 -, vom 3. und 29. Februar 2012 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42 - und vom 7. November 2012 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310 - hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Der Rat beruft **Herrn Oberkirchenrat Wolfram Friedrichs, Oldenburg**, bisher stellvertretendes Mitglied, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied, **Frau Verwaltungsangestellte Petra Fayn, Oldenburg**, bisher stellvertretendes Mitglied für Herrn Verwaltungsangestellten Michael Koska, Oldenburg, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied für Oberkirchenrat Friedrichs und **Herrn Burkhard Streich, Friedeburg**, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied für Herrn Michael Koska, Oldenburg, in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Frau Kirchenverwaltungsdirektorin Kristine Ambrosy-Schütze, Oldenburg, scheidet als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

KN Nr. 2 Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. März 2012

Hannover, den 16. Januar 2013

Die Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 71) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 2 Nummer 1, 2, 3, 4, 6 und 10 wird jeweils das Wort „privatrechtlichen“ durch das Wort „privatrechtlich“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Nummer 7 wird das Wort „Privatrechtlichen“ durch das Wort „Privatrechtlich“ ersetzt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 1 Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in den Sprengeln

Hannover, den 15. Januar 2013

Nach § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom 17. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) werden für die Amtszeit ab 1. Januar 2013 befristet bis 31. Dezember 2015 nachstehend aufgeführte Superintendenten zum Stellvertreter der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen bestellt:

Sprengel Hannover:

- Stadtsuperintendent Hans-Martin Heinemann, Hannover

Sprengel Hildesheim-Göttingen:

- 1. Stellvertreter: Superintendent Helmut Aßmann, Hildesheim
- 2. Stellvertreter: Superintendent Thomas Henning, Hann.-Münden

Sprengel Lüneburg:

- Superintendent Heiko Schütte, Soltau

Sprengel Osnabrück:

- Superintendent Wolfgang Loos, Melle

Sprengel Ostfriesland:

- Superintendent Gerd Bohlen, Rhaderfehn

Sprengel Stade:

- Superintendent Wilhelm Helmers, Bremervörde-Zeven

Die gegenseitige Vertretung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen nach § 2 Abs. 1 der Dienstordnung für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen bleibt unberührt.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2 Bekanntmachung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Hannover, den 14. Februar 2013

Nachstehend machen wir den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 bekannt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2013 und 2014 vom 30. November 2012 gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396) durch Erlass vom 01.02.2013 – Az.: 24.1-54063/1 – genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447 – 8 – 33, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezü-

gen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Präsident der Landessynode

Schneider

Nr. 3 **Bekanntmachung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Hannover, den 14. Februar 2013

Nachstehend machen wir den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 bekannt.

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat den Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven vom 30. November 2012 für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG -) in der

Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. November 2008 (Brem. GBl. S. 388) durch Erlass vom 14.12.2012 – Az.: S 2442 – 11-4 – genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

I.

Die Kirchensteuer der evangelisch-lutherischen Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bremerhaven haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der

ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447 – 2146 – 11-4, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447 – 2146 II – 11 – 4, BStBl. I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor der Festsetzung des von

dem Ehegatten entrichteten Kirchenbeitrags.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Präsident der Landessynode

Schneider

Nr. 4 Bekanntmachung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Hannover, den 14. Februar 2013

Nachstehend geben wir den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 bekannt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. November 2012 für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 438) durch Erlass vom 20.12.2012 genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Abs. 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 16.12.2008 (HmbGVBl. S. 438), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der länder einheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteu-

ernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In konfessionsverschiedenen Ehen und in glaubensverschiedenen Ehen wird die Kirchensteuer nach den Vorschriften des HmbKiStG und des Kirchengesetzes der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 30. November 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche 1996 S. 257 und 262), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung und Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses vom 29. September 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche 2007 S. 290) festgesetzt und erhoben.
3. Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Präsident der Landessynode

Schneider

- Nr. 5 **Bekanntmachung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Hannover, den 14. Februar 2013

Nachstehend geben wir den Beschluss über die

Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 bekannt.

Das Hessische Kultusministerium hat den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil vom 30. November 2012 für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. 2008 I, S. 981) durch Erlass vom 08.01.2013 – Az.: Z.3 – 870.400.000 – 00090 – genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Ab-

satz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes ist auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem

Zwölfstel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Präsident der Landessynode

Schneider

Nr. 6 Bekanntmachung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Hannover, den 14. Februar 2013

Nachstehend geben wir den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 bekannt.

Die Nordrheinwestfälische Staatskanzlei hat im Einvernehmen mit dem Nordrheinwestfälischen Finanzministerium den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil vom 30. November 2012 für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gem. § 16 Abs. 1 und § 17 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 22. April 1975 (GV. NW. 1975 S. 438); zuletzt geändert durch 4. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GVBl. S. 720) durch Erlass vom 11.01.2013 - Az.: I B 3 – genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Präsident der Landessynode

Schneider

Nr. 7 Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zu der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“

Vom 8. Februar 2013

Der Kirchensenat hat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ vom 2. September 2011 (Abl. EKD 2011 S. 248) wird zugestimmt. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 2

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ tritt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

durch Verordnung das Inkrafttreten bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Hannover, den 8. Februar 2013

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

II. Verfügungen

Nr. 8 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen

Vom 28. Januar 2013

Die gem. § 9 des Gesetzes der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27.06.2006 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 96) erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 05.09.2006 (Kirchl. Amtsblatt S. 143 f.), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1.3 zu § 4 Absatz 4 entfällt
2. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 4. Zu § 8 - Verfahren
 - 4.1 Zu Absatz 1: Der Berechtigte ist verpflichtet, zunächst einen Kostenvoranschlag der Firma Frachtlogistik KAISER GmbH (FLK) einzuholen, mit der die Landeskirche einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat (Kontakt: umzugsdienstleistungen@frachtlogistik.de, Tel.: 07634-5090-0, Schwarzwaldring 2, 79395 Neuenburg am Rhein). Hierfür ist die Umzugserfassungsliste auszufüllen und per Post oder Fax an die FLK zu senden. Zusätzlich ist der Kostenvoranschlag eines weiteren Spediteurs einzuholen.
 - 4.2 Zu Absatz 4: Im Antrag auf Gewährung der Umzugskostenvergütung ist vom Berechtigten anzugeben, ob bzw. dass alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistun-

gen vom Spediteur vollständig erbracht wurden.

Hannover, den 28. Januar 2013

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 9 Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Dienstpostenbewertung in der Evangelischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 15. Februar 2013

Nach § 6 Abs. 1 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 330) ist jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzt ist oder besetzt werden soll, nach sachgerechter Bewertung einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung). Aufgrund des § 6 Abs. 2 KBBVG kann das Landeskirchenamt für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren die Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.

Für die Bewertung der Dienstposten gelten ab 1. Januar 2013 die nachstehend bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften. Die Verwaltungsvorschriften über die Dienstpostenbewertung vom 9. Februar 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 109) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Verwaltungsvorschriften über die Dienstpostenbewertung in der Evangelischen Landeskirche Hannovers

Die Dienstposten für die Leitung und die stellvertretende Leitung in den Verwaltungsstellen der kirchlichen Körperschaften und der unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche sowie in der Verwaltungsstelle Loccum sind analytisch zu bewerten. Das nähere Verfahren bestimmt das Landeskirchenamt. Es kann die Bewertung selbst vorbereiten oder Dritte mit der Vorbereitung beauftragen. Nach Abschluss des vorbereiteten Verfahrens unterrichtet das Landeskirchenamt den jeweiligen Dienstherrn. Die Landeskirche trägt die Kosten des Bewertungsverfahrens.

Die Bewertung der weiteren Dienstposten in den Verwaltungsstellen der kirchlichen Körperschaften und der unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche sowie in der Verwaltungsstelle Loccum soll sich an der Bewertung der Leitungsebene ausrichten. Sie ist innerhalb der jeweiligen Verwaltungsstelle nach einem einheitlichen Verfahren durchzuführen. Die Auswahl des Verfahrens obliegt dem Dienstherrn.

Soweit eine Bewertung noch nicht erfolgt ist, gelten die bisherigen Bewertungen.

Nr. 10 Dienstwohnungsvorschriften (Konf-DWV); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung (Festsetzung der Heizkostenbeiträge für 2011/2012)

Hannover, den 8. Februar 2013

Das Bundesfinanzministerium hat durch Erlass vom 03.03.2013 – GZ: Z B 1 – P 1532/12/10002 – die Heizkostenbeiträge für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 4 der Dienstwohnungsvorschriften vom 28.01.1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 45), zuletzt geändert am 01.12.2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 220), bestimmen wir in Übereinstimmung mit den vom Bundesfinanzministerium festgesetzten Sätzen für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 die zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beiträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt:

- a) Fossile Brennstoffe,
§ 26 Abs. 1 Satz 2 DWV 11,05 Euro

- b) Fernwärme und übrige
Heizungsarten 13,20 Euro

Wir weisen darauf hin, dass in diesem Jahr letztmalig eine Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgt. Für die Folgejahre können die Werte auf der Internet-Seite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden (Stichwortsuche z. B. mit den Begriffen „Heizung“ oder „DWV“). Die Bereitstellung der Werte im Internet und im Intranet, jeweils im Bereich Dienstwohnungen, ist weiterhin geplant.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 11 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes

Vom 25. Januar 2013

Aufgrund des § 30 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes vom 8. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes vom 11. Juli 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung eines Dienstverhältnisses bedarf bei privatrechtlich Beschäftigten der Genehmigung des Landes-

kirchenamtes, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin gemäß § 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und § 15 der Dienstvertragsordnung

- a) nach Anlage 2 zur Dienstvertragsordnung in den Entgeltgruppen 10 und höher oder
 - b) nach Anlage 2 zur Dienstvertragsordnung Abschnitt C Nummern 1 und 2 oder
 - c) nach Anlage A zum TV-L Teil I und II in den Entgeltgruppen 10 und höher eingruppiert ist.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung eines Dienstverhältnisses bedarf bei privatrechtlich Beschäftigten auch dann der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aufgrund der Anwendung des § 22 a Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts weiterhin
- a) nach Anlage 1 zur Dienstvertragsordnung in den Vergütungsgruppen V b und höher oder
 - b) nach Anlage 1 zur Dienstvertragsordnung Sparte C Nummer 1 oder
 - c) nach Anlage 1 a zum BAT in den Vergütungsgruppen IV b und höher eingruppiert bleibt.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Satz 1 findet“ werden durch die Wörter „Sätze 1 und 2 finden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „privatrechtlich Beschäftigten“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Mitarbeiterstellen“ werden die Wörter „der Entgeltgruppe 1 sowie – in Verbindung mit § 15 ARR-Ü-Konf – Mitarbeiterstellen der Vergütungsgruppen IX b bis VI b und der Lohngruppen 1 bis 5“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft.

Hannover, den 25. Januar 2013

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 12 Richtlinien für Telekommunikationsanlagen in Wohnungen von Pastoren und Pastorinnen und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den dienstlichen Einsatz von Mobiltelefonen (Telekommunikationsrichtlinien)

Hannover, den 16. Oktober 2012

1. Dienstliche Telekommunikationsanlagen und dienstliche Mobiltelefone

- 1.1. ¹Stehen Pastoren und Pastorinnen und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Telekommunikationsanlagen in dienstlich genutzten Büroräumen zur Verfügung, ist eine dienstliche Telekommunikationsanlage in der Privatwohnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen notwendig. ²Liegt in der Wohnung ein Amts-/Dienstzimmer, kann regelmäßig eine dienstliche Telefonanlage als notwendig angesehen werden. ³Telekommunikationsgeräte, die im privaten Wohnbereich installiert werden, sind privat zu bezahlen, es sei denn, es handelt sich um Telefongeräte, die notwendig sind, um die jederzeitige Erreichbarkeit von Pastoren oder Pastorinnen sicher zu stellen. ⁴Auch die Anschaffung eines dienstlichen Personalcomputers für ein Amts-/Dienstzimmer aus kirchlichen Mitteln kann zulässig sein. ⁵Bereits vorhandene Geräte sind vorrangig zu nutzen.
- 1.2. ¹Die kirchliche Körperschaft, die die Kosten für dienstliche Telekommunikationsanlagen und Mobiltelefone und deren Betrieb zu tragen hat, entscheidet über die dienstliche Notwendigkeit, Art und Ausstattung der Anlagen und Mobiltelefone. ²Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass kirchliches Vermögen wirtschaftlich, sparsam und nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwendet werden darf (§ 56

KGO, § 47 KKO, §§ 5 und 24 Absätze 2 und 3 KonfHOK, §§ 5 und 24 Absätze 2 und 3 KonfHO sowie §§ 5 und 27 Absätze 2 und 3 KonfHO-Doppik).³Im Hinblick auf die knapper werden Finanzmittel ist bei Änderungen oder Neuanschaffungen ein strenger Maßstab bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung anzulegen und das Ergebnis zu dokumentieren.

- 1.3. Der Kirchenkreis kann im Rahmen der Zuweisung von Mitteln für Sachaufwand der Kirchengemeinden Kriterien für die Anschaffung von Telekommunikationsanlagen und Mobiltelefonen vorgeben (§ 23 Absatz 2 Nummer 3 KKO).
- 1.4. Mobiltelefone sollen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen angeschafft werden, wenn dienstliche Gründe die sichere Erreichbarkeit erfordern (z.B. Notfallseelsorge).
- 1.5. Dienstliche Telekommunikationsanlagen und Mobiltelefone sind grundsätzlich nur unter dem Namen der entsprechenden kirchlichen Körperschaft in den Inhabernachweisen (Telefonbuch usw.) zu führen.

2. Private Mitbenutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen und dienstlicher Mobiltelefone

- 2.1.¹Soweit die Möglichkeit besteht, die dienstliche Telekommunikationsanlage sowie dienstliche Mobiltelefone (einschließlich eventueller Internetzugänge) privat mit zu benutzen, sind das Grundentgelt für den Anschluss in Höhe von 20 Prozent sowie die durch eine private Nutzung entstandenen Verbindungsentgelte der Körperschaft zu ersetzen, die die Kosten der Telekommunikationsanlage oder des Mobiltelefons trägt.²Zur Ermittlung des dienstlichen und privaten Nutzungsverhältnisses ist ein Einzelnachweis erforderlich, der das Datum sowie die zu erstattenden Verbindungsentgelte enthalten muss (z.B. Verbindungs- und Rechnungsnachweis der Telekommunikationsgesellschaft).³Für den Einzelnachweis ist es, sofern dazu die Möglichkeit besteht, verbindlich festzulegen, welche Rufnummer für private Zwecke genutzt werden soll.⁴Zur Vereinfachung kann eine pauschalierte Erstattung in entsprechender Anwendung von Nr. 3 Abs. 2 erfolgen.⁵Auch kann auf die Geltendmachung von Erstattungsbeträgen verzichtet werden, wenn diese unter 5 Euro pro Abrechnungszeitraum (monatlich) liegen.

- 2.2.¹Besteht ein Pauschaltarif (Flatrate) werden die Kosten mit 20 Prozent des Pauschaltarifs dem Nutzer in Rechnung gestellt.²Gesondert in Rechnung gestellte Gebühren sind, sofern sie aus privatem Anlass entstehen, zusätzlich zu erstatten.²Diese können in entsprechender Anwendung von Nummer 3.3. ebenfalls pauschaliert werden.

3. Benutzung einer privaten Telekommunikationsanlage oder eines privaten Mobiltelefons für dienstliche Belange

- 3.1. Telekommunikationsgeräte, die im privaten Wohnbereich installiert werden, oder private Mobiltelefone sind privat zu bezahlen.
- 3.2.¹Aufgrund eines detaillierten Einzelnachweises (z.B. Verbindungs- und Rechnungsnachweis der Telekommunikationsgesellschaft) können die dienstlich veranlassten Verbindungsentgelte steuerfrei ersetzt werden.²Rufnummern sind zu anonymisieren, wenn die geführten Gespräche unter die seelsorgerische Schweigepflicht fallen.³Darüber hinaus können auch die Aufwendungen für das Nutzungsentgelt der Telekommunikationsanlage oder des Mobiltelefons sowie für das Grundentgelt der Anschlüsse entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten (Telefon und Internet) steuerfrei ersetzt werden (§ 3 Nummer 50 EStG).
- 3.3. Zur Vereinfachung kann der monatliche Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten ergibt, für den pauschalen Auslagenersatz fortgeführt werden, und zwar so lange, bis sich die Verhältnisse ändern.

4. Erstattung von Auslagen für Telekommunikation bei ehrenamtlicher Mitarbeit

- ¹Hinsichtlich der Erstattung von Auslagen für Telekommunikation bei ehrenamtlicher Mitarbeit gelten weiterhin die Rundverfügungen G 2/92 vom 27. Januar 1992 und G 13/92 vom 4. August 1992, nach denen die nachgewiesenen Verbindungsentgelte erstattet werden können.²Auf Einzelnachweis kann verzichtet werden, wenn der insgesamt für einen Monat geltend gemachte Erstattungsbetrag 5 Euro nicht überschreitet.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Telekommunikationsrichtlinien treten am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig treten die die Kommunikationsrichtlinien vom 9. August 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 129), geändert am 17. Februar 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 23), außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 13 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Börstel (Kirchenkreis Bramsche)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Börstel in Berge (Kirchenkreis Bramsche) wird aufgehoben. Ihre Gemeindeglieder werden Gemeindeglieder der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde in Menslage. Diese ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Börstel.

§ 2

Die mit den Patronaten über die bisherigen Kirchengemeinden verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 24. Januar 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 14 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen (Kirchenkreis Leine-Solling), hier: Ergänzung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung der Urkunden vom 12. Januar 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 2) und 3. Februar 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Mit Anordnung vom 12. Januar 2010 wurde die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Unterbillingshausen in Bovenden (Kirchenkreis Leine-Solling) zum 1. Januar 2010 aufgehoben.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Unterbillingshausen (Dotation Kirche) geht folgende weitere Salzabbaugerechtigkeit auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Leine-Solling (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oberbillingshausen	782	Oberbillingshausen	3	18/1	0,3644

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 21. Februar 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 15 Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Einbeck-Dassel

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Region Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling) wird in „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Leine-Solling“ umbenannt.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck und der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Einbeck werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling eingegliedert.

§ 3

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Region Einbeck-Dassel wird aufgehoben. Rechtsnachfolger ist der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Leine-Solling.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 5. Februar 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling

Präambel

Die Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen ist im Auftrag Jesu Christi begründet, den er seiner Kirche gegeben hat:

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“ (Markus 10, 14).

Daher versteht sich die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten als Verkündigung und Diakonie für Kinder.

Religiöse Bildung und Erziehung findet zuallererst in der Familie statt. In einer evangelischen Ta-

geseinrichtung finden Eltern Unterstützung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder. Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde bietet einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglicht generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitende) zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf einen Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Einbeck und die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Emmaus Dassel-Solling, Iber-Odagsen, Gillersheim, Höckelheim, Trinitatis Leine-Weper, Corvinus Northeim und Sixti Northeim (nachfolgend Kirchengemeinden genannt), bilden einen Kirchengemeindeverband (nachfolgend Verband genannt) als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen für Kirchengemeinden gelten entsprechend auch für den Gesamtverband.
- (2) Der Name des Verbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Leine-Solling“. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Northeim.
- (3) Weitere Kirchengemeinden des Kirchenkreises Leine-Solling mit evangelischen Kindertageseinrichtungen können dem Verband beitreten.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Trägerschaft für die evangelischen Kindertagesstätten (nachfolgend Kindertagesstätten genannt) in

- Einbeck, Wagnerstraße 4
- Dassel, Gradanger 6
- Markoldendorf, Dorfstraße 5
- Gillersheim, Kirchstraße 3
- Höckelheim, Torstraße 12 a
- Iber, Zur Wolfskuhle 13
- Moringen, An der Burgbreite 9
- Northeim, Schumannstraße 6-8
- Northeim, Vogtsteich 1a
- Northeim, Hagenstraße 16

wahrzunehmen. Hierzu übertragen die Kirchengemeinden und der Gesamtverband Einbeck die Trägerschaft der vorgenannten Einrichtungen auf den Verband. Der Verband kann Kindertagesstätten in den Verband aufnehmen, gründen, aus dem Verband abgeben und schließen.

- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind alle die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommunen, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit kommunalen und staatlichen Stellen,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Dem Verband obliegt die einrichtungsübergreifende Bedarfsplanung. Er entscheidet im Benehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde über die Schließung und Einrichtung von Gruppen. Vor der Schließung einer Kindertagesstätte ist das Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen.
- (4) Der Verband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Verband,

den Kirchengemeinden und den Kommunen abzuschließen. Auch die bestehenden Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sowie weitere Verträge (z. B. Lieferantenverträge) werden durch Überleitungsverträge auf den Verband übertragen.

- (5) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden sowie die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

Verband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden, in deren Bereich sie gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätten in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- b) Unterstützung und Begleitung der Familien bei der Vermittlung christlicher Werte, Feste und Bräuche,
- c) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- d) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- e) theologische Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte durch das Pfarramt,
- f) Verantwortung der Kirchengemeinde für die pädagogische Ausrichtung, das evangelische Profil und die inhaltliche Konzeption der Kindertagesstätte,
- g) Erarbeitung von Beschlussvorschlägen an den Verbandsvorstand in Angelegenheiten der Kindertagesstätte,
- h) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
- i) Vertretung des Verbandes im Beirat nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Verband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten. Er über-

nimmt gemäß § 613a BGB die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung in den Kindertagesstätten der Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.

- (2) Auf den Verband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.
- (3) Die Stelle der Leitung der Kindertagesstätte wird im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde besetzt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird die Stelle neu ausgeschrieben. Kommt es auch nach einer Neuausschreibung nicht zu einem Einvernehmen, entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Der Verbandsvorstand bereitet dessen Entscheidung vor.
- (4) Bei einer Umsetzung auf die Stelle der Leitung ist ebenfalls das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen. Kommt dieses nicht zustande, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) je Kindertagesstätte einem Mitglied, das aus der Mitte des Kirchenvorstandes zu wählen ist, und
 - b) bis zu zwei Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand berufen werden. Sollte unter den gewählten Mitgliedern kein Pastor oder keine Pastorin sein, muss mindestens ein Pastor oder eine Pastorin berufen werden.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Verband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Der

betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b).

- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenkreisamtes, das Geschäftsführungsaufgaben für die Kindertagesstätten wahrnimmt, mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die pädagogische Leitung, Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Jede Kindertagesstättenleitung muss mindestens einmal jährlich einen Bericht erstatten. Der Superintendent oder die Superintendentin sowie die Sprengelfachberatung werden zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht Abweichendes regelt.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten und ist für die Aufgaben des Verbandes nach § 2 zuständig.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf die Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt als geschäftsführende Stelle, die Pädagogische Leitung und Kindertagesstättenleitungen übertragen wer-

den. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der nach der Errichtung des Verbandes vom Vorstand beschlossen wird. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt unberührt.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7

Finanzen, Vermögen und Bauunterhaltung

- (1) Für den Verband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Vorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Verbandes kann durch Umlagen, die aus den Kindertagesstättenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt werden. Der Umlageschlüssel wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Verband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus dem Verband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.
- (4) Die Kindertagesstättengebäude verbleiben im Eigentum der Kirchengemeinden. Diese stel-

len die Gebäude dem Verband kostenlos zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug obliegen dem Verband die Bauunterhaltungsverpflichtung und die Kosten der Gebäudebewirtschaftung (einschließlich öffentlicher Lasten und Abgaben). Der Verband übernimmt auch die Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke und Gebäude und stellt die Kirchengemeinden von allen Ansprüchen Dritter hierzu frei. Er ist für die Einhaltung der einschlägigen baurechtlichen und sonstigen Vorschriften (Berufsgenossenschaft, Versicherung usw.) verantwortlich.

- (5) Die Kirchengemeinde ist für die Überwachung des Gebäudezustandes verantwortlich. Dem Verband ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, das Ergebnis einer Baubegehung mitzuteilen.
- (6) Bei mischgenutzten Gebäuden übernimmt der Verband die anteiligen Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungskosten für die Kindertagesstätte. Sofern keine eindeutige Zuordnung der Kosten zu den Gebäudeteilen möglich ist, werden sie entsprechend der anteiligen Nutzung des Gebäudes aufgeteilt.
- (7) Die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen obliegt dem Verband. Baumaßnahmen, die zur Substanzerhaltung des Gebäudes notwendig sind, hat der Verband in angemessener Frist durchzuführen. Bei baulichen Veränderungen ist das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen. Die Kirchengemeinde wird über alle Baumaßnahmen rechtzeitig unterrichtet und kann sich über die Durchführung einer Baumaßnahme informieren.

§ 8

Betriebswirtschaftliche und pädagogische Leitung (Geschäftsführung)

- (1) Das Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Leine-Solling wird mit der Betriebswirtschaftlichen Leitung für den Verband beauftragt; ebenso wird eine Pädagogische Leitung mit der Wahrnehmung der fachlich-inhaltlichen Verantwortung für die laufenden Geschäfte beauftragt. Gemeinsam mit der Pädagogischen Leitung führt die Betriebswirtschaftliche Leitung nach Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 50a KGO. Die Aufgabenabgrenzung wird in dem Aufgabenverteilungsplan nach § 6 Absatz 2 Satz 2 geregelt.

- (2) Mit dem Kirchenkreis wurde abgestimmt, dass dieser Anstellungsträger für die Pädagogische Leitung ist und diese Tätigkeit im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft überträgt. Für die Aufgaben der Pädagogischen Leitung sollen angemessene Stundenumfänge zur Verfügung gestellt werden, ihr Dienstsitz soll das Kirchenkreisamt sein.
- (3) Die Aufgaben der Pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung geregelt, für deren Erlass der Kirchenkreisvorstand zuständig ist.
- (4) Betriebswirtschaftliche Leitung und Pädagogische Leitung arbeiten mit dem oder der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes in intensivem Informationsaustausch zusammen.

§ 9 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag oder von Amts wegen aufheben. Die beteiligten Kirchenvorstände, der Verbandsvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind zuvor anzuhören.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei der jeweiligen Kirchengemeinde, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional

zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten der jeweiligen Kirchengemeinde zu.

- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Verband beim Landeskirchenamt beantragen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Northeim vom 07. Juli 2006 außer Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Northeim, den 24. Oktober 2012

Für den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Region Northeim
(Vorsitzender) (Mitglied) (L. S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 5. Februar 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 16 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Uelzen“ (Kirchenkreis Uelzen)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische Dreikönigs-Kirchengemeinde Bevensen in Bad Bevensen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Bienenbüttel,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Bodenteich in Bad Bodenteich,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Gerdau,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde in Himbergen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde in Uelzen und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Oldenstadt in Uelzen
- (alle Kirchenkreis Uelzen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Uelzen“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 5. Februar 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung für den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Uelzen

Präambel

Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.

1. Petrus 3,15

Die Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ist im Auftrag Jesu Christi begründet, den er seiner Kirche gegeben hat. Dieser wird konkret in einer Wertevermittlung, die ihre Grundlage im Evangelium und den Geboten als christliche Lebensorientierung hat. Daher versteht sich die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten als Verkündigung und Diakonie für Kinder.

Das biblisch-christliche Menschenbild verpflichtet zur Achtung und Wertschätzung des Nächsten. Das bedeutet, Kinder in ihrer Individualität und Einmaligkeit anzunehmen und ihnen gleichermaßen Respekt und Wertschätzung gegenüber anderen zu vermitteln. Darum sind Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten, ebenso wie Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf in unseren evangelischen Kindergärten willkommen.

Die evangelischen Kindertagesstätten mit ihren pädagogischen Kräften erfüllen einen von Kirche und Staat anerkannten eigenständigen Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrag. Auch im Verband bleiben sie wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Diese bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder wie Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Die evangelischen Kindertagesstätten arbeiten mit den Eltern zum Wohl des Kindes partnerschaftlich zusammen und bieten Möglichkeiten zur Mitwirkung und Unterstützung. Sie orientieren sich an den Lebensverhältnissen der Kinder und Familien und reagieren auf den gesellschaftlichen Wandel und die damit verbundenen Herausforderungen an die Familien.

Der Verband evangelischer Kindertagesstätten bündelt die administrative und finanzielle Verantwortung, sichert die Qualität der Arbeit und ermöglicht einen flexibleren Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitende). Die einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit nach innen und ermöglicht eine erkennbare Darstellung gemeinsamer evangelischer Arbeit in der Öffentlichkeit.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- 1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Uelzen, - nachfolgend Verbandsgemeinden genannt - bilden einen Kirchengemeindeverband gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung (KGO):

- Dreikönigs-Kirchengemeinde, Pastorenstr. 1, 29549 Bad Bevensen
- St. - Michaelis-Kirchengemeinde, Kirchplatz 6, 29553 Bienenbüttel
- St. - Petri-Kirchengemeinde, Rosenweg 4, 29389 Bad Bodenteich
- St. - Michaelis-Kirchengemeinde, Hauptstr. 14, 29581 Gerdau
- St. - Bartholomäus-Kirchengemeinde, Göhrdestr. 5, 29584 Himbergen

- St. - Johannes des Täufers-Kirchengemeinde, Oldenstadt, Klosterstr. 10, 29525 Uelzen
- St. - Johannis-Kirchengemeinde, Uelzen, Hagenskamp 4, 29525 Uelzen

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- 2) Der Kirchengemeindeverband führt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Uelzen“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt.
- 3) Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Uelzen.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- 1) Der Kindertagesstättenverband erfüllt die sich aus § 22 Abs. 2 und 3 des Kinder – und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, beide in der jeweils gültigen Fassung, ergebenden Verpflichtungen des Trägers von Kindertagesstätten.
- 2) Zu diesem Zweck übertragen die Verbandsgemeinden die Trägerschaft folgender evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, auf den Kindertagesstättenverband:
 - Evangelische Kindertagesstätte, Röntgenstraße 1 und 1a, 29549 Bad Bevensen
 - Evangelische Kindertagesstätte „St. Michaelis“, Kirchplatz 6a, 29553 Bienenbüttel
 - Evangelische Kindertagesstätte, Burgplatz 4, 29389 Bad Bodenteich,
 - Evangelische Kindertagesstätte, „St. Michaelis“, In der Worth 2a, 29581 Gerdau
 - Evangelischer Kindergarten, „Unterm Regenbogen“, Zum Botterbusch 20, 29584 Himbergen
 - Evangelische Kindertagesstätte, Bindelkampweg 17, 29525 Uelzen
 - Evangelische Kindertagesstätte, „Weiße Taube“, Fritz-Reuter-Str. 15 a , 29525 Uelzen
 - Evangelische Kindertagesstätte, „Arche“, Fritz-Reuter-Str. 15, 29525 Uelzen
- 3) Die Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sind alle die Tageseinrichtungen betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- 4) Dem Kindertagesstättenverband obliegt die einrichtungsübergreifende Kindertagesstättenbedarfsplanung. Er entscheidet über Einrichtung und Schließung von Gruppen. Vor der Schließung einer Kindertagesstätte ist das Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen.
- 5) Der Kindertagesstättenverband gewährleistet, dass der ihm obliegende Auftrag in den Kindertagesstätten erfüllt wird. Er wird das klare evangelische Profil der Kindertagesstätten bewahren. Bei allen Entscheidungen und Maßnahmen wird er engen Kontakt zu den Verbandsgemeinden halten und die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Verbandsgemeinden ständig im Auge behalten und nach Kräften fördern.
- 6) Dem Kindertagesstättenverband können durch übereinstimmende Kirchenvorstandsbeschlüsse der Verbandsgemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Verbandsgemeinden, die den Kindergarten betreffen, übertragen werden.
- 7) Die rechtliche Selbständigkeit der Verbandsgemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

Der Kindertagesstättenverband kann Tageseinrichtungen für Kinder in den Kindertagesstättenverband aufnehmen, gründen, aus dem Kindertagesstättenverband abgeben und schließen.

§ 3 Erfüllung der Aufgaben

- 1) Sofern die Verbandsgemeinden Eigentümer der Kindertagesstättegebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Verbandsgemeinden. Zur Erfüllung der Aufgaben übertragen diese dem Kindertagesstättenverband die Nutzungsrechte an ihren Kindertagesstättegebäuden und -grundstücken einschließlich des beweglichen und unbeweglichen Inventars. Einzelheiten werden in Übergabeverträgen geregelt.
- 2) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Verbandsgemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Verbandsgemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverträge mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.

§ 4 Mitarbeitende

- 1) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei den in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeitenden zu den gleichen Bedingungen. Er wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten.
- 2) Die Stelle der Leitung der Kindertagesstätte wird im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde besetzt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird die Stelle neu ausgeschrieben. Kommt es auch nach einer Neuausschreibung nicht zu einem Einvernehmen, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
- 3) Bei einer Umsetzung auf die Stelle der Leitung ist ebenfalls das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen. Kommt dieses nicht zustande, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
- 4) Die Mitarbeitenden sollen grundsätzlich in den Kindertagesstätten eingesetzt werden, in denen sie bei Vertragsabschluss tätig waren.
- 5) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in

der Landeskirche für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeitenden anzuwenden.

§ 5 Aufgaben der Verbandsgemeinde

Für die Verbandsgemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Verbandsgemeinde ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätte. Hierzu gehören insbesondere:

- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste etc.),
- b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Verbandsgemeinde,
- c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- d) regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
- e) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsgemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
- f) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 6 Verbandsvorstand

- 1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand.
- 2) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Verbandsgemeinde, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt (§ 105 Absatz 2 Satz 1 KGO); es darf nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören. Für dieses Mitglied ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen; Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend,
 - b) einem Kirchenkreisvorstandsmitglied ohne Stimmrecht, das auf Vorschlag des Kir-

- chenkreisvorstandes vom Verbandsvorstand berufen wird sowie
- c) bis zu zwei Mitgliedern, davon eine Pastorin oder ein Pastor, die vom Verbandsvorstand berufen werden; der Kirchenkreistag kann hierzu Vorschläge machen.
- 3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Buchstaben b und c. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer Verbandsgemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
 - 4) Der Verbandsvorstand wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die neuen Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenvorständen gewählt worden sind.
 - 5) Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Vertreter werden aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt.
 - 6) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder und der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
 - 4) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.
 - 5) Die betriebswirtschaftliche Leitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil. Gleiches gilt auch für die pädagogische Leitung. Kindergartenleitungen und fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt. Die Landeskirchliche Fachberatung wird zu den Sitzungen eingeladen.
 - 6) Die Beschlüsse werden in ihrem Ergebnis im Protokoll des Verbandsvorstandes schriftlich festgehalten. Die Protokollführung obliegt einer vom Verbandsvorstand bestimmten Person. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie einem anderen Vorstandsmitglied zu genehmigen. Die Geschäftsführung (§ 9) verwahrt das Protokoll. Die Seiten des Protokolls sind jahrgangsweise zu nummerieren.
 - 7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 7

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- 1) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Zu Beginn jedes neuen Haushaltsjahres hat der oder die Vorsitzende den Verbandsvorstand innerhalb eines Monats einzuberufen. Der Verbandsvorstand ist ferner innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes schriftlich verlangen. Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der oder die Vorsitzende kann die Ladungsfrist aus besonderem Anlass abkürzen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- 2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand in geeigneten Fällen durch Beschluss auf Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, auf die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Die Übertragung erfolgt in einem gesonderten Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kindertagesstättenverbandes von den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden beschlossen wird. Der Aufgabenverteilungsplan kann später vom Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei

Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

- 3) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- 4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 9 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung besteht aus
 - a) der pädagogischen Leitung und
 - b) der betriebswirtschaftlichen Leitung.
- 2) Das Kirchenkreisamt übernimmt nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand für den Kindertagesstättenverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Leitung. Die betriebswirtschaftliche Leitung wird einem oder einer geeigneten Mitarbeitenden des Kirchenkreisamtes übertragen. Hierfür sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Die Aufgaben sind in einer Dienstanweisung festzulegen.
- 3) Die pädagogische Leitung wird vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Landeskirchlichen Fachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kindertagesstät-

tenverband. Sitz der pädagogischen Leitung soll das Kirchenkreisamt sein.

- 4) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Leitung, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Landeskirchlichen Fachberatung zu beachten.
- 5) Der Verbandsvorstand entscheidet, ob er für bestimmte Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes einen „Geschäftsführenden Ausschuss“ bildet. Zusammensetzung, konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

§ 10

Finanzen, Vermögen und Bauunterhaltung

- 1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- 2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- 3) Sofern die Verbandsgemeinden Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Verbandsgemeinden (§ 3 Absatz 1). Diese stellen dem Kindertagesstättenverband Gebäude und den von der Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug obliegen dem Kindertagesstättenverband die Bauunterhaltungsverpflichtung und die Kosten der Gebäudebewirtschaftung (einschließlich öffentlicher Lasten und Abgaben). Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils etwaige vorhandene Rücklagen heranziehen.
Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch die Verkehrssicherungspflicht für den von den Kindertagesstätten genutzten Teil der Grundstücke und Gebäude und stellt die Verbandsgemeinden von allen Ansprüchen Dritter hierzu frei. Er ist für die Einhaltung der einschlägigen baurechtlichen und sonstigen Vorschriften (Berufsgenossenschaft, Versicherung usw.) verantwortlich.

- 4) Bei mischgenutzten Gebäuden übernimmt der Kindertagesstättenverband die anteiligen Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungskosten für die Kindertagesstätte. Sofern keine eindeutige Zuordnung der Kosten zu den Gebäudeteilen möglich ist, werden sie entsprechend der anteiligen Nutzung des Gebäudes aufgeteilt.
- 5) Die Verbandsgemeinden sind für die Überwachung des Gebäudezustandes verantwortlich. Dem Kindertagesstättenverband ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, das Ergebnis einer Baubegehung mitzuteilen.
- 6) Die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen obliegt dem Kindertagesstättenverband. Baumaßnahmen, die zur Substanzerhaltung des Gebäudes notwendig sind, hat der Kindertagesstättenverband in angemessener Frist durchzuführen. Bei baulichen Veränderungen ist das Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Die Verbandsgemeinde wird über alle Baumaßnahmen rechtzeitig unterrichtet und kann sich über die Durchführung einer Baumaßnahme informieren.
- 7) Befinden sich die Kindertagesstättengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune, gelten die Vereinbarungen zwischen Verbandsgemeinde und Kommune weiter.
- 8) Vorhandene Rücklagen und Spenden der Kindertagesstätten gehen unter Beibehaltung bestehender Zweckbindungen zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Kindertagesstättenverband über. Rücklagen und Spenden sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Verbandsgemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Verbandsgemeinde zurückzuzahlen.
- 2) Die Kassengeschäfte des Kindertagesstättenverbandes werden vom Kirchenkreisamt Uelzen in einem besonderen Haushalt geführt. Zahlungsanordnungen und Kassenanweisungen erteilt der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin kann vom Vorstand ermächtigt werden, Zahlungsanordnungen und Kassenanweisungen in Vollmacht des Vorstandes zu erteilen. Dem Vorstand muss jederzeit Einblick in die Kassenführung des Kindertagesstättenverbandes sowie Auskunft darüber gewährt werden.
- 3) Die Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durchgeführt.

§ 13

Aufhebung, Ausscheiden

- 1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag oder von Amts wegen aufheben. Die beteiligten Kirchenvorstände, der Vorstand und der Kirchenkreisvorstand sind zuvor anzuhören.
- 2) Jede Verbandsgemeinde kann frühestens nach drei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kindertagesstättenverband beim Landeskirchenamt beantragen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für die Vermögensauseinandersetzungen gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- 3) Der Vorstand wickelt die Verpflichtungen des Kindertagesstättenverbandes ab.
- 4) Das Vermögen des Kindertagesstättenverbandes ist nach seiner Aufhebung an denjenigen zurück zu übergeben, der es bei der Gründung des Verbandes diesem übertragen hatte.
- 5) Ist Vermögen vom Kindertagesstättenverband hinzu erworben, fällt es, soweit keine Zweckbindung vorgesehen und es teilbar ist, den Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen zu. Un-

§ 11

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

- 1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

teilbare Vermögensgegenstände werden Miteigentum der Verbandsgemeinden. Verzichten sie auf das Eigentum, fällt das Eigentum dem Kirchenkreis Uelzen zu. Das gleiche gilt für Vermögensgegenstände, bei denen die Eigentumsverhältnisse unbekannt und nicht aufzuklären sind.

§ 14 Aufsicht

- 1) Die Aufsicht über den Kindertagesstättenverband führt der Kirchenkreisvorstand.
- 2) Die §§ 110 und 111 KGO in der jeweils geltenden Fassung gelten ergänzend.

§ 15 Satzungsänderungen

- 1) Der Vorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Vorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- 2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 16 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Uelzen.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kindertagesstättenverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise durch Aushang in den beteiligten Verbandsgemeinden. Amtliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen.

§ 18 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- 2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Bad Bevensen, den 15. November 2012
Ev.-luth. Dreikönigs-Kirchengemeinde Bevensen
- Der Kirchenvorstand -
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Bienenbüttel, den 18. November 2012
Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde
Bienenbüttel
- Der Kirchenvorstand -
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Bad Bodenteich, den 9. Dezember 2012
Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Bodenteich
- Der Kirchenvorstand -
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Gerdau, den 14. Dezember 2012
Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Gerdau
- Der Kirchenvorstand -
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Himbergen
Ev.-luth. St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde
Himbergen
- Der Kirchenvorstand -
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Oldenstadt, den 8. November 2012
Ev.-luth. St.-Johannes des Täufers-Kirchengemeinde
Oldenstadt
- Der Kirchenvorstand -
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Uelzen, den 14. November 2012
Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Uelzen
- Der Kirchenvorstand -
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Uelzen genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 5. Februar 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 17 Neuordnung der Amtsbereiche im
Evangelisch-lutherischen Stadtkir-
chenverband Hannover**

Hannover, den 17. Januar 2013

Urkunde

(L.S.)

Guntau

Gemäß § 79b Absatz 1 Satz 2 der Kirchenkreisordnung in Verbindung mit Artikel 51 Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Im Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverband Hannover werden die Amtsbereiche Garbsen/Seelze, Mitte, Ost und West aufgehoben.
- (2) Im Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverband Hannover werden die Amtsbereiche Mitte, Nord-West und Süd-Ost gebildet. In diesen Amtsbereichen nehmen die Superintendenten und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband ihre Aufgaben nach § 79b der Kirchenkreisordnung wahr. Die Zuordnung der Kirchengemeinden ergibt sich aus der Anlage.

§ 2

- (1) Die Superintendentur des bisherigen Amtsbereiches Mitte wird Superintendentur des neuen Amtsbereiches Mitte. Sie bleibt mit der II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-List verbunden.
- (2) Die Superintendentur des bisherigen Amtsbereiches West wird Superintendentur des neuen Amtsbereiches Nord-West. Sie bleibt mit der II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen in Hannover verbunden.
- (3) Die Superintendentur des bisherigen Amtsbereiches Ost wird Superintendentur des neuen Amtsbereiches Süd-Ost. Sie bleibt mit der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Petri- und Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover verbunden.
- (4) Die Superintendentur des bisherigen Amtsbereiches Garbsen/Seelze wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

**Anlage
(zu § 1 Absatz 2)**

**Zuordnung der Kirchengemeinden
zu den Amtsbereichen**

Amtsbereich Mitte

- Ev.-luth. Kirchengemeinde Linden-Nord in Hannover
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Vahrenwald in Hannover-Vahrenwald
- Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-List
- Ev.-luth. Bonhoeffer-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Mühlenberg
- Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-List
- Ev.-luth. Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Sahlkamp
- Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Linden
- Ev.-luth. Friedens-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Zoo
- Ev.-luth. Garten-Kirchengemeinde St. Marien in Hannover
- Ev.-luth. Gethsemane-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-List
- Ev.-luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Vahrenwald
- Ev.-luth. St.-Johannes-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Davenstedt
- Ev.-luth. Lister Johannes- und Matthäus-Kirchengemeinde in Hannover
- Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Vahrenwald
- Ev.-luth. Markt-Kirchengemeinde St. Georgii et Jacobi in Hannover
- Ev.-luth. Markus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-List
- Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Ahlem in Hannover-Ahlem
- Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Linden
- Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen in Hannover
- Ev.-luth. Neustädter Hof- und Stadt-Kirchengemeinde St. Johannis in Hannover
- Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Limmer
- Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Badenstedt

- Ev.-luth. St.-Thomas-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Oberricklingen
- Ev.-luth. Titus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Vahrenheide
- Ev.-luth. Anstaltsgemeinde Friederikenstift in Hannover

Amtsbereich Nord-West

- Ev.-luth. Kirchengemeinde Hannover-Hainholz in Hannover
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen in Hannover
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Ledeburg-Stöcken in Hannover
- Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Vinnhorst in Hannover-Vinnhorst
- Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Marienwerder
- Ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover
- Ev.-luth. Zachäus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Burg
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen in Garbsen
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Horst in Garbsen
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterwald in Garbsen
- Ev.-luth. Silvanus-Kirchengemeinde Berenbostel in Garbsen
- Ev.-luth. Stephanus-Kirchengemeinde Berenbostel in Garbsen
- Ev.-luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Garbsen in Garbsen-Havelse
- Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde in Garbsen
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Barmherzigen Samariter Lohnde in Seelze
- Ev.-luth. Barbara-Kirchengemeinde Harenberg in Seelze
- Ev.-luth. Dreieinigkeit-Kirchengemeinde Kirchwehren in Seelze
- Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde in Seelze
- Ev.-luth. St.-Michael-Kirchengemeinde Letter in Seelze

Amtsbereich Süd-Ost

- Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß-Buchholz in Hannover
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Misburg in Hannover
- Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Döhren
- Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Südstadt
- Ev.-luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Roderbruch

- Ev.-luth. Gnaden-Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Hannover in Hannover-Mittelfeld
- Ev.-luth. Jakobi-Kirchengemeinde Kirchrode in Hannover
- Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Bemero-de in Hannover-Bemero-de
- Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Anderten in Hannover-Anderten
- Ev.-luth. Matthäi-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Wülfel
- Ev.-luth. Melanchthon-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Bult
- Ev.-luth. St.-Nathanael-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Bothfeld
- Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Bothfeld
- Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Döhren
- Ev.-luth. Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover
- Ev.-luth. St.-Philippus-Kirchengemeinde Isernhagen-Süd in Hannover
- Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover
- Ev.-luth. Timotheus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Waldhausen
- Ev.-luth. Anstaltsgemeinde Annastift in Hannover-Kleefeld
- Ev.-luth. Anstaltsgemeinde Birkenhof in Hannover-Kirchrode
- Ev.-luth. Anstaltsgemeinde Henriettenstiftung in Hannover-Südstadt
- Ev.-luth. Anstaltsgemeinde Stephansstift in Hannover-Kleefeld

Nr. 18 Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Emden in den Kirchenkreis Norden sowie aus dem Kirchenkreis Leer in den Kirchenkreis Rhaderfehn und Zusammenlegung der Kirchenkreise Emden und Leer

Urkunde

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Aus dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Emden werden
 - die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde in Leezdorf,
 - die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Leybucht in Norden,
 - die Evangelisch-lutherische Marien-Kir-

chengemeinde in Marienhaf,

- die Evangelisch-lutherische Warnfried-Kirchengemeinde in Osteel,
- die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde in Rechtsupweg und
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Siegelsum in Uppant-Schott

 ausgegliedert und in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Norden eingegliedert.

- (2) Aus dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Leer werden
 - die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde in Bunde,
 - die Evangelisch-lutherische Andreas-Kirchengemeinde in Firrel,
 - die Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde in Weener,
 ausgegliedert und in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Rhaderfehn eingegliedert.

§ 2

- (1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Emden und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Leer werden zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Emden-Leer vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Emden und Leer.
- (2) Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Leer wird Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer. Diese bleibt mit der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde in Leer verbunden. Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden wird aufgehoben.

§ 3

- (1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung der Kirchenkreistage zum 1. Januar 2013 gelten die in §§ 1 und 2 Absatz 1 geregelten Neuordnungen bereits als vollzogen. Die zuständigen Gremien wirken für das Verfahren der §§ 8 ff. der Kirchenkreisordnung in geeigneter Weise zusammen.
- (2) Die Bildung der Kirchenkreisvorstände richtet sich nach § 92b Absätze 2 und 3 Kirchenkreisordnung.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-

lutherischen Kirchenkreises Emden gehen folgende Grundstücke auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Emden-Leer über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Emden	14617	Emden	28	7/58	0,0700
Emden	4117	Emden	43	87/1	0,0240

- (2) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Leer gehen folgende Grundstücke auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Emden-Leer über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Leer	6102	Leer	33	129/4	0,1047
Leer	6102	Leer	35	137	0,2153
Leer	5773	Leer	33	130/2	0,0696

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. § 3 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 8. Januar 2013

Das Landeskirchenamt

(L.S.)

Guntau

III. Mitteilungen

Nr. 19 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Hannover, den 14. Januar 2013

Im Jahr 2012 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), von den zuständigen Regierungsvertretungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

30.01.2012

Philipp-Spitta-Stiftung
c/o Philipp-Spitta-Seniorenzentrum
Windmühlenwall 22
31224 Peine

Zweck der Stiftung ist die Förderung diakonischer Arbeit im Geiste christlicher Nächstenliebe, insbesondere die Verfolgung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind, und die Förderung der Altenhilfe durch Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen älteren Menschen. Weiterer Zweck ist die

Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften. Die Zweckverwirklichung erfolgt auch durch Unterstützung von inhaltlich gleich gelagerten Projekten im Landkreis Peine.

20.02.2012

Matthias-Claudius-Stiftung
Berliner Ring 25
27356 Rotenburg/W.
Zweck der Stiftung ist die Förderung diakonischer Altenhilfe.

17.04.2012

St. Martini Stiftung Unterbillingshausen
z. Hd. Herrn Helmut Pinnecke
Kattenborg 4
37120 Bovenden-Billingshausen
Zweck der Stiftung ist die Förderung und Erhaltung der St.-Martini-Kirche Billingshausen.

11.05.2012

St. Primus-Stiftung Bargstedt
c/o Herrn Roland Koopmann
Poststraße 12
21698 Bargstedt
Zweck der Stiftung ist die Sicherung und Förderung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde Bargstedt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschrieben Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Bei Besuchen im Landeskirchenamt empfiehlt sich rechtzeitige schriftliche oder fernmündliche Anmeldung.

Verlag: Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Telefon 05 11-1 24 10
Konten der Landeskirchenkasse: NORD/LB Hannover Kto.-Nr. 101 359 131 (BLZ 250 500 00) und Ev. Kreditgenossenschaft eG
Hannover Kto.-Nr. 6009 (BLZ 520 604 10). Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen
der Landeskirche unentgeltliche Lieferung. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag.
Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld